



Hinweise zum Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO sowie §§ 899 ff ZPO

1. Allgemeine Hinweise

Jede natürliche Person hat den Anspruch bei ihrem Kreditinstitut ihr Girokonto als Pfändungsschutzkonto, auch genannt „P-Konto“, führen zu lassen.

Die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos ist bei der Pfändung des Bankkontos erforderlich, um einen **Pfändungsschutz für das Kontoguthaben** zu erlangen. Über den Sockelfreibetrag werden jede Art von Einkünften geschützt, die auf dem Pfändungsschutzkonto eingehen (z.B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Unterhaltsleistungen, etc.).

Der **Antrag auf Einrichtung** eines neuen Pfändungsschutzkontos, bzw. auf **Umwandlung** eines bestehenden Girokontos ist **beim jeweiligen Kreditinstitut** zu stellen.

Das Kreditinstitut ist dazu verpflichtet, die Umwandlung zum Pfändungsschutzkonto binnen vier Geschäftstagen vorzunehmen. Die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos ist binnen vier Wochen nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut möglich, um das Konto ab Wirksamwerden der Pfändung zu schützen.

Jede Person darf **nur ein Pfändungsschutzkonto** führen, dies ist ggf. bei Antragstellung beim jeweiligen Kreditinstitut zu versichern. Gemeinschaftskonten können nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden.

Verfügungen über das Pfändungsschutzkonto sind monatlich bis zum jeweiligen Pfändungsfreibetrag möglich. Sollte der Pfändungsfreibetrag in einem Kalendermonat nicht voll ausgeschöpft werden, steht Ihnen der übriggebliebene Teil für die drei darauffolgenden Kalendermonate zusätzlich zur Verfügung. Danach wird das Guthaben an den Gläubiger ausgekehrt.

2. Pfändungsfreibetrag

Der monatliche Pfändungsfreibetrag richtet sich grundsätzlich nach dem Sockelfreibetrag nach § 850c ZPO. Dieser wird zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst.

Unter Umständen kann der **Pfändungsfreibetrag erhöht** werden, z.B. bei Bestehen von Unterhaltspflichten, Kindergeldzahlungen, Nachzahlungen, etc.

Grundsätzlich erfolgt die Erhöhung über eine **Bescheinigung nach § 903 ZPO**, welche z.B. **vom Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger auszustellen** ist. Diesbezüglich wird auf eine Seite des **Justiz-Services** verwiesen, welcher zur Vorgehensweise **weitere Hinweise** gibt: **Justiz-Services**

Justizgebäude	Telefon und Fax	Datenschutz
Infanteriestraße 5 80797 München	089/5597-06 (Vermittlung)	Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet.
Öffentliche Verkehrsmittel Haltestellen Hochschule München (Lothstraße), Infanteriestr., Infanteriestraße Süd	09621/96241-2065 E-Mail und Internet poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m	Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/muenchen/datenschutz.php oder über nebenstehende Kontaktdaten



Weitergehende Informationen finden Sie zudem auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: **BMJV - Pfändungsschutzkonto**

3. Mögliche Anträge auf der Rechtsantragsstelle

Das **Vollstreckungsgericht ist nur noch in Ausnahmefällen** für die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto zuständig, so beispielsweise in folgenden Fällen:

- Individuelle Erhöhung des Pfändungsfreibetrags nach § 850f ZPO (siehe auch: **Merkblatt Erhöhung der Pfändungsfreigrenze**),
- Nachzahlungen von Sozialleistungen, welche 500,00 EUR übersteigen und nicht über die Bescheinigung nach § 903 ZPO freigegeben werden können,
- Quellenschutz, wenn lediglich der pfändungsfreie Teil des Arbeitsinkommens auf das Pfändungsschutzkonto überwiesen wird,
- Festsetzung von Erhöhungsbeträgen nach § 905 ZPO, wenn keine Bescheinigung nach § 903 ZPO erlangt werden kann.

In diesen Fällen sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Gerichtliches Aktenzeichen des **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**, außer der Beschluss ist über 5 Jahre alt, dann wird eine Kopie benötigt,
- Nachweis über das **Bestehen des Pfändungsschutzkontos**,
- bei Nachzahlungen von Sozialleistungen: Bescheid über die Nachzahlung, Kontoauszüge von Geldeingang bis Antragstellung,
- bei Quellenschutz: Lohn-/Gehaltsbescheinigung mit Pfändungsnachweis, Kontoauszüge von mindestens einem Kalendermonat, auf denen der Eingang des gepfändeten Gehalts ersichtlich ist,
- bei Erhöhungen nach § 905 ZPO: Glaubhaftmachung, dass keine Bescheinigung nach § 903 ZPO erlangt wurde, Nachweise über Erhöhungsbeträge (bspw. Sozialhilfebescheide, Nachweis über Unterhaltsleistungen, etc.),
- in allen übrigen Fällen: alle relevanten Unterlagen sind beizubringen, ggf. erst nach individueller Vorsprache in der Rechtsantragsstelle.

Justizgebäude	Telefon und Fax	Datenschutz
Infanteriestraße 5 80797 München	089/5597-06 (Vermittlung)	Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet.
Öffentliche Verkehrsmittel Haltestellen Hochschule München (Lothstraße), Infanteriestr., Infanteriestraße Süd	09621/96241-2065 E-Mail und Internet poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m	Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/datenschutz.php oder über nebenstehende Kontaktdaten